



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-2230-381
„Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den privaten Flächeneigentümern, der Unteren Forstbehörde, der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde, der Gemeinde Groß Sarau, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig Holstein - Niederlassung Lübeck -, dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg, dem Gewässerpflegeverband „Ratzeburger See“, durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): genehmigt am 16. 02. 2011, gez. Dr. F. Boller

Titelbild: Trockenflächen im Flurstück 152/57, Blick nach Nord-Osten, Juli 2009
(Foto: Volker Hausenberg, LLUR)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2 Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1 Gebietsbeschreibung	5
2.2 Einflüsse und Nutzungen	7
2.3 Eigentumsverhältnisse	7
2.4 Regionales Umfeld	7
2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen	8
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	10
3.3 Weitere Arten und Biotope	10
4. Erhaltungsziele	11
4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	11
5. Analyse und Bewertung	12
5.1 Aktuelle Situationsanalyse	12
5.2 Bewertung	13
6. Maßnahmenkatalog	15
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.1.1 Trockenflächen, Heiden	15
6.1.2 Grünland	15
6.1.3 Wald	16
6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	16
6.2.1 Trockenflächen, Heiden	16
6.2.2 Wald	22
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	23
6.3.1 Flurstück 154/68, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1	23
6.3.2 Flurstück 139/52, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1:	23
6.3.3 Weitere Waldflächen (aktuell kein LRT)	23
6.3.4 Waldflächen, angrenzend an das Gebiet	24
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	25
6.4.1 Scheidebach	25
6.4.2 Grünland	25
6.4.3 Kleingewässer im Flurstück 55, Flur 1 Gemarkung Klein Sarau	26
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	27
6.5.1 Schutzinstrumente	27
6.5.2 Umsetzungsstrategien	27
6.6 Verantwortlichkeiten	27
6.7 Kosten und Finanzierung	28
6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung	28
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	28
8. Anhang	29

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau“ (Code-Nr.: DE-2230-381) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.03.2009
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. Nr. vom 02.10.2006, S. 597) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten vom 04.07.2003
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Landschaftsplan, der Gemeinde Groß Sarau von 2001
- ⇒ Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung (einschl. Textbeitrag) zum FFH-Gebiet „Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau“ (Code-Nr.: DE-2230-381) Planungsbüro Leguan vom 23.11.2006
- ⇒ Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom 17.09.1982 gem. Anlage 5

1.2 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. m. § 48 LNatSchG).

2. **Gebietscharakteristik**

2.1 Gebietsbeschreibung

Das gemeldete FFH-Gebiet „Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau“ befindet sich in der Gemeinde Groß Sarau, ca. 10 km südlich von Lübeck im Kreis Herzogtum Lauenburg, am Rande der Grönu-Niederung. Es ist ein vielgestaltetes Gebiet, das von Dünen geprägt wird.

Die fließgewässerbegleitenden, geomorphologisch markanten Dünen liegen der Moräne auf. Die Dünen sind Standort der Silbergrasfluren, der Borstgrasrasen, der Heiden, eines Birkenbestandes und eines als Biotop kartierten Buchenwaldes.

Die Gebietsabgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Gebietsgröße beträgt 23 ha.

Es liegt in der weichsel-kaltzeitlichen Jungmoränenlandschaft des ostholsteinischen Hügellandes im Naturraum Westmecklenburgisches Seenhügelland. Im Heft 53 „Das Europäische Schutzgebietsystem NATURA-2000“ des Bundesamtes für Naturschutz, 1998, wird es als naturräumliche Haupteinheit D 04, Mecklenburgische Seenplatte bezeichnet.

Die naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein bezeichnet das Gebiet als „Ratzeburger Seenplatte“, es liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“ und ist als gleichnamiges geplantes Landschaftsschutzgebiet projektiert.

In der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, vom September 1982 durch das Landesamt für Naturschutz, sind folgende Biotope im gemeldeten Gebiet kartiert worden (Anlage 5):

Biotop Nr. 80:

Restbestand des bodenständigen Eichen-Hainbuchen-Waldes mit artenreicher Krautschicht.

Biotop Nr. 81:

Sandfelder im Übergangsbereich der Naturräume, mit Kiefern-Aufforstungsflächen, offenen Magerrasenfluren bzw. Grasheiden auf Brachflächen mit Pfeifengras-Rasen.

Biotop Nr. 123:

Sandfelder im Übergangsbereich der Naturräume, mit Kiefern-Aufforstungsflächen oder brachliegenden Partien mit Pfeifengras-Rasen. Daneben Eichen-Hasel-Niederwaldbestände.

Im Osten grenzt das Biotop Nr. 120 an das Gebiet an. Es wird als Biotop mit Laubwaldhorsten in offener Agrarlandschaft mit vorwiegend Rotbuchen-Altholz mit schütterer, ausgehagerter Krautschicht beschrieben. Es ist ein wertvolles, landschaftsprägendes Feldgehölz.

Durch das Gebiet führt der in die Grönau mündende „Scheidebach“. Er ist zum Teil verrohrt, weist aber im Süden einen naturnahen Verlauf in einem Kerbtal auf.

Das Gelände liegt auf einer Höhe zwischen 5,0 m über NN (Grünland an der Grönau) und 20,0 über NN (Acker- und Heideflächen).

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 650 - 700 mm.

Die mittlere jährliche Temperatur beträgt 8,8° C.

Die Grünlandflächen sind Niedermoorflächen, die Ackerflächen sind nach der Reichsbodenschätzung zwischen 26 und 45 Bodenpunkten eingestuft.

20 - 30 % der Böden sind leistungsschwache Böden.

2.2 Einflüsse und Nutzungen

Das Gebiet ist geprägt durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Im zentralen Bereich, Eigentum der Gemeinde, wurde vormals Sand abgebaut. Die feuchten Niedermoor-Grünlandflächen in der Grönau-Niederung werden als Wiesen und Weiden genutzt. Sie sind begrüppt und teilweise dräniert. Die zwei im Gebiet liegenden Ackerflächen wurden zum Ausgleich für den Bau der BAB A 20 und der B 207 angekauft und in Grünland umgewandelt. Sie werden extensiv bewirtschaftet. Abgesehen von einer Grünlandfläche im Privatbesitz werden somit alle landwirtschaftlichen Flächen extensiv genutzt. Die südöstlich an das Gebiet angrenzenden Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet. Die Flächen der Gemeinde unterliegen einer sporadischen Holznutzung. Das Gebiet gehört zum Jagdbezirk „Klein Sarau-Hornstorf“. Es befindet sich ein Hochsitz im Gebiet.

Jeweils am 01. Mai eines jeden Jahres wird seit über 25 Jahren ein Feldgottesdienst der Kirchengemeinde Groß Sarau auf der Gemeindefläche abgehalten. Hierfür werden die Gottesdienstfläche selber und der Weg dorthin mindestens zweimal im Jahr gemäht. Eine ca. 2.500 m² große Fläche am Weg nutzt die Gemeinde Groß Sarau als Zwischenlagerplatz für Boden aus Wegebaumaßnahmen, sowie Baum- und Strauchschnitt, der vor Ort gehäckselt und an Gemeindemitglieder abgegeben wird. Ein Teil des organischen Materials verbleibt allerdings vor Ort und wird kompostiert.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet besteht aus 18 Flurstücken:
3 Flurstücke befinden sich im Privatbesitz. 15 Flurstücke sind im Eigentum der öffentlichen Hand.

2.4 Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet ist im Norden und Westen eingegrenzt von Verkehrsadern übergeordneter Bedeutung. Im Norden im Abstand von ca. 700 m verläuft die BAB A 20, im Westen im Abstand von ca. 600 m, die Bahntrasse Ratzeburg-Lüneburg.

Die B 207 wird neu gebaut (Baubeginn 2010). Im Westen im Abstand von 400 m. Die im Westen und Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind Ausgleichsflächen für die BAB A 20 und die B 207 und werden extensiv genutzt. Die übrigen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt. Die südlich gelegenen Ackerflächen haben Gefälle zum FFH-Gebiet hin. An dem Verbindungsweg Klein Sarau-Hornstorf, dem Todtenweg, ist ein Sauenstall errichtet worden. Er liegt ca. 500 m südlich des FFH-Gebietes. Durch die Nähe zur Gemeinde Groß Sarau mit seinen Ortsteilen Klein Sarau und Hornstorf dient das FFH-Gebiet als Naherholungsgebiet.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

Der am 19. März 2001 von der Gemeinde Groß Sarau aufgestellte Landschaftsplan weist das FFH Gebiet aus als

- Gebiet zum Schutz und Entwicklung von Biotopen gem. dem LNatSchG,
- Teil der Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und vermerkt eine mögliche Ausweisung eines Naturdenkmals.

Durch planfestgestellte Verpflichtungen, festgeschrieben im Landschaftspflegerischem Begleitplan des LBV-S H, für den Neubau der BAB A 20 und der B 207, werden bereits jetzt die Flurstücke im Eigentum der BRD-Bundesstraßenverwaltung extensiv bewirtschaftet. Damit werden bereits jetzt 5 der 7, im Gebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke extensiv genutzt. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind im Anhang in Form von Tabellen und Karten dargestellt.

Innerhalb des Gebietes liegen keine in das Denkmalsbuch eingetragenen archäologische Denkmale, es wurden jedoch Flintartefakte gefunden. Im Wald südöstlich des Gebietes befindet sich ein Hügelgrab.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB), wurden jedoch ergänzt. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	1,0 (1,0)	4,35 (4,35)	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	1,0 (0,8)	4,35 (3,48)	B
4030	Trockene europäische Heiden	1,0 (0,8)	4,35 (3,48)	C
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen- (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,0 (0,3)	4,35 (1,31)	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	3,0 (0,24)	13,04 (1,04)	C
¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt Angaben in Klammern: Aktualisierte Flächenangaben nach Kartierung LLUR 2009				

Die Lebensraumtypenkartierung nach Anhang I der FFH-Richtlinie des Planungsbüros LEGUAN im Jahr 2006 hat als Übergangs- und Kontaktbiotop

Code	Bezeichnung
2330	Offene Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen
4030	Europäische trockene Heiden

und als Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung
4030	Europäische trockene Heiden
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
9190	Alte bodensaure Eichenwälder

festgestellt (Anlage 2).

Zu den kartierten LRT, angegeben im SDB und ausgeführt durch das Büro LEGUAN, ist folgendes anzumerken:

1. Der LRT 2310, Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland), der LRT 2330, Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), als auch der LRT 6230 „Artenreiche montane Borstgrasrasen“, sind nicht von LEGUAN erfasst worden, wurden jedoch bei einer Begehung durch das LLUR im Jahr 2009 auf der zentralen Gemeindefläche festgestellt.
2. Der von LEGUAN angesprochene LRT 9160 entspricht tatsächlich nicht den Kriterien dieses LRT. Er wurde bei einer Nachkartierung durch das LLUR als LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ angesprochen.
3. Die bei der Begehung durch das LLUR festgestellten Flächengrößen der LRT weichen vom SDB ab und sind in der Tabelle zu 3.1 in Klammern eingefügt.

In Hinblick auf die zur Erhaltung und Entwicklung der Biotope notwendigen Maßnahmen sind die Abweichungen zwischen SDB und LEGUAN-Kartierung und Begehung durch das LLUR nicht ausschlaggebend (s. Kap. 6).

Bei der für das Jahr 2012 vorgesehenen Folgekartierung der Biototypen- und LRT-Kartierung wird die Lage und Größe der einzelnen LRT erneut erfasst werden.

3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie
Vorkommen sind im Gebiet nicht bekannt.

3.3 Weitere Arten und Biotope

Name	Populationsgröße	Angabe aus dem Jahr 2004
Grus Grus (Kranich)	Vorhanden	Keine Angabe

Artname/Bezeichnung Biotop	Gefährdung (Rote Liste SH)	Bemerkung
Filago minima (Kleines Filzkraut)	V	
Genista anglica (Englischer Ginster)	3	
Thymus pulegioides (Arznei-Thymian)	3	
Thymus serpyllum (Sand-Thymian)	3	
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)	3	
Zootoca vivipara (Waldeidechse)	-	Nachweis Drews 2009, (siehe LANIS)
Chorthippus albomarginatus (Weißrandiger Grashüpfer)	-	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Chorthippus apricarus (Feldgrashüpfer)	-	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Chorthippus biguttulus (Nachtigall-Grashüpfer)	-	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Chorthippus dorsatus (Wiesengrashüpfer)	2	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Chorthippus mollis (Verkannter Grashüpfer)	2	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Chorthippus parallelus (Gemeiner Grashüpfer)	-	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Decticus verrucivorus (Warzenbeißer)	2	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Leptophyes punctatissima (Punktierte Zartschrecke)	-	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Myrmeleotettix maculatus (Gefleckte Keulenschrecke)	V	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Stenobothrus lineatus (Heidegrashüpfer)	2	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:
Tettigonia cantans (Zwitscherheupferd)	-	Nachweise der LEGUAN Kartierung 2007:

Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung ist in Anlage 2 dargestellt.

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2230-381 „Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau“ ergeben sich aus Anlage 10 und sind Bestandteil dieses Planes.

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung fließgewässerbegleitender geomorphologisch markanter Dünen- und Sandflächen in standort- und naturraumtypischer Vielfalt, Dynamik und Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften, wie Heiden, Borstgras-, Mager- und Trockenrasen in Teilen als Offenlandschaft mit eingestreuten Gebüsch und Waldflächen. Für den Lebensraumtyp 4030 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Folgende Lebensraumtypen sollen im Gebiet erhalten bzw. wiederhergestellt werden:

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung (prioritärer Lebensraumtyp)	
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>
4030	Trockene europäische Heiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>

5. Analyse und Bewertung

5.1 Aktuelle Situationsanalyse

Die Geologische Karte sagt über die Verbreitung der Bodenarten im Gebiet Folgendes aus:

Die Grünlandflächen (Höhe ü. NN 5,0 m) bestehen aus Flachtorfen (heute Niedermoortorf), die zentral im Gebiet gelegenen potentiellen Trockenrasenflächen, einschl. der Waldlebensräume, (Höhe ü. NN 20,0 m) bestehen aus Beckensanden (Talsand), wobei die Fläche der Gemeinde kleinflächige Einschlüsse von Geschiebelehm/-mergel aufweist. Das südlich angrenzende, als Acker genutzte Flurstück besteht aus Beckensanden mit kleinflächigen Einschlüssen von Geschiebelehm/-mergel. Die dann folgenden Flurstücke bis hin zum Todtenweg bestehen aus Beckensanden auf Geschiebelehm/-mergel.

Die fließgewässerbegleitenden, geomorphologisch markanten Dünen liegen der Moräne auf. Die Dünen sind Standort der Silbergrasfluren, der Borstgrasrasen, der Heiden, eines Birkenbestandes und eines als Biotop kartierten Buchenwaldes. Während sich insbesondere im Privatbesitz befindliche landwirtschaftliche Grünlandfläche noch heute intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, hat sich die Nutzung des Flurstücks 152/57 (öffentliches Eigentum) entscheidend verändert. War auf der TK 25 im Jahr 1945 noch kein Wald dargestellt, so finden wir heute einen Wald vor, der sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung natürlich entwickelt hat, bzw. auch angepflanzt wurde.

Das Altlastenkataster der Abfallbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg weist für das Gebiet keine Eintragungen auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in der TK 25, Ausgabe 1945, dargestellte Sandkuhle, (Flächengröße ca. 1.200 m²), mit ortsfremden Material aufgefüllt wurde. Diese Kuhle ist heutzutage nicht mehr vorhanden. Die Lage der ehemaligen Kuhle zeigt sich auch in der Biotoptypen-Kartierung in Form der „(Halb-)Ruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte“. Im Laufe der Zeit wurde aus weiteren Sandkuhlen Sand ausgebeutet. Heute ist die Sandentnahme aufgegeben, die Kühlen sind aber noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden.

Die Bestände der FFH-Lebensraumtypen 4030 „Trockene Heide“, 2310 „Binendünen mit Besenheide“, 2330 „Düne mit Silbergrasflur“ und 6230 „Borstgrasrasen“ auf der zentral gelegenen Fläche der Gemeinde Groß Sarau zeichnen sich durch ein fortgeschrittenes Sukzessionsstadium aus. Sie sind stark vergrast, und die Silbergrasfluren entwickeln sich zu Landreitgrasbeständen. In einem Bereich im Norden der Fläche hat der Adlerfarn einen Dominanzbestand ausgebildet.

Außerdem hat eine starke Gehölzentwicklung eingesetzt.

In unmittelbarer Nähe des Gebietes ist der Neubau der A 20 abgeschlossen und der Neubau der B 207n wird in Kürze durchgeführt. Die für diese Baumaßnahmen notwendigen Ausgleichsflächen wurden von der Straßenbauverwaltung in landwirtschaftlich genutzten Flächen direkt im und angrenzend an das Gebiet ausgewiesen. Diese Flächen werden extensiv bewirtschaftet. Durch den für die Straßenflächen und Ersatzflächen notwendigen Flächenerwerb ist die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen in naher Umgebung des FFH-Gebietes nur noch sehr eingeschränkt gegeben.

Die Waldflächen, die sich in öffentlichem Besitz befinden, werden extensiv bewirtschaftet. Sie weisen einen Laubholzbestand auf. Auf einer in Privatbesitz befindlichen Waldparzelle ist der Lebensraumtyp (LRT) 9130 Waldmeisterbuchenwald vorhanden, eine andere bildet den Kerbtalhang als Laubwald in einem naturnahen Aspekt aus.

Der Scheidebach, der das Gebiet in den Grünlandflächen vollständig verrohrt und im Kerbtal teilweise verrohrt, teilweise als naturnaher Bach durchfließt, verbindet mittels seines 4,2 km langen Laufes die Müssenwiese bei Klein Sarau mit der Grönu und somit die FFH-Gebiete 2230-381 „Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau“ und 2230-304 „Wälder westlich des Ratzeburger Sees“ miteinander. Der Scheidebach ist auf seiner Gesamtstrecke sechsmal verrohrt. Er ist Hauptverbundachse im Schleswig-Holsteinischen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

5.2 Bewertung

Trockenflächen

Die Bestände der LRT 2310, 2330, 4030 und 6230, die ausschließlich auf dem gemeindlichen Flurstück 152/57 liegen, befinden sich in einem überwiegend schlechten Erhaltungszustand. Die Bestände sind überaltert und vergrast. Die Fläche bewächst zunehmend mit Kiefern und Birken, so dass die Beschattung immer größer wird.

Die weiterhin vorhandene hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches wird neben dem Vorkommen der LRT z.B. auch durch die Nachweise seltener und gefährdeter Heuschreckenarten (wie z.B. Warzenbeißer) belegt (s. Kap. 3.3). Ohne Pflege der Flächen werden die LRT einschließlich der charakteristischen Arten jedoch weiter zurückgehen und sich der Erhaltungszustand des Gebietes verschlechtern.

Der Vorteil, dass die Flächen der kartierten Lebensraumtypen sowie die ehemaligen Ackerflächen sich schon jetzt im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, gestattet eine kurzfristige Umsetzung der nötigen Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der FFH-Lebensraumtypen. Langfristig sollte die nach Süden hin angrenzende Ackerfläche außerhalb des Gebietes, in die Entwicklung (z.B. Vertragsnaturschutz) mit einbezogen werden. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer könnte dies mittelfristig möglich sein.

Wälder.

Die LRT 9130 und 9190 befinden sich zum Teil in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Hier gilt es den Zustand durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern (Umbau Kiefernbestand). Da sich von den vier Waldflächen im Gebiet drei im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ist ein kurzfristiges Umsetzen der notwendigen Maßnahmen möglich (s. § 2 Abs. 4 BNatSchG). Beim Privatwald (auch dem an das Gebiet angrenzenden) haben Vorgespräche wegen Vereinbarungen zu Biotopgestaltenden Maßnahmen stattgefunden (Umbau Fichtenbestand). Es besteht z. T. auch Verkaufsbereitschaft. Die Maßnahmen können kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden. Die Waldflächen, die sich außerhalb des Gebietes im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden, liegen im Kerbtal des Scheidebaches und sind mit Fichten bestanden. Mit dem Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein (LBV), Niederlassung Lübeck besteht Einvernehmen darüber, einen Umbau in einen Edellaubbaumbestand durchzuführen.

Niedermoor-Grünland

Zwei zusammen liegende Flurstücke im Nordosten des Gebietes befinden sich in Privatbesitz. Sie werden landwirtschaftlich intensiv genutzt (Entwässerung, Düngen). Es handelt sich um artenarmes Niederungsgrünland. Eine Biotopentwicklung in Richtung feuchtes Grünland mit einer extensiven Beweidung, oder sukzessiven Bruchwaldbildung könnte hier stattfinden (Verbindung der Biotope Nr. 120 mit 123), wenn es gelingt, dem Eigentümer Ersatzland anzubieten. Es ist daher davon auszugehen, dass erst langfristig eine Biotopentwicklung dieser Niedermoorflächen erfolgen kann.

Fließgewässer

Auf der Grundlage eines jetzt aufgestellten wasserwirtschaftlichen Entwurfes soll der Scheidebach mittel- bis langfristig renaturiert werden. Insbesondere in den Niedermoorflächen in diesem Gebiet, ist eine Entrohrung kurzfristig möglich. Innerhalb des Kerbtals im Süden des Gebietes, sowie südlich an das Gebiet angrenzend, weist der Bach einen naturnahen Verlauf auf. In den Randbereichen finden sich Reste von Auwald und Quellbereiche an den Hängen. Durch die z.T. angrenzenden naturfernen Waldflächen wird das Kerbtal jedoch, z.B. durch Eintrag von Nadelstreu, beeinträchtigt.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7 sind in der Maßnahmenkarte dargestellt (Anlage 3), und in den Maßnahmenblättern (Anlage 14) zusammengefasst.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

6.1.1 Trockenflächen, Heiden

Die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flurstücke 58 und 59, Gemarkung Klein Sarau, Fl. 1, sind Ausgleichsflächen für den Neubau der A 20 und der B 207n. Auf ihnen liegen planfestgestellte Entwicklungsmaßnahmen (Anlage 17 + 18), die vom Büro LEGUAN in einer gutachterlichen Stellungnahme entworfen wurden.

Die bisher als Acker genutzten Flächen wurden in Grünland umgewandelt, und werden extensiv mit 1,5 GVE von Deutsch-Angus-Rindern ganzjährig beweidet. Im Winter darf im Nord-Osten des Flurstücks 59 zugefüttert werden. Das Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept des LBV S-H ist hierbei zu berücksichtigen. Es sieht eine Entwicklung hin zu Borstgrasrasen/Silbergrasfluren vor.

6.1.2 Grünland

Das Grünland hat keine Überschneidung mit den LRT und den festgeschriebenen Erhaltungszielen. Die Flurstücke 66, 138/49 und 140/63 sind Ausgleichsflächen für den Neubau der A 20 und der B 207n (Anlage 17 + 18). Sie befinden sich im Besitz der BRD. Auf ihnen liegen planfestgestellte Entwicklungsmaßnahmen, die vom Büro LEGUAN in einer gutachterlichen Stellungnahme entworfen wurden.

Die Niedermoorflächen mit ihrem mineralischen Anteil als Übergang zu den Trockenflächen und Dünen, werden bereits extensiv bewirtschaftet. Die Binnenentwässerung wurde teilweise aufgehoben.

6.1.3 Wald

Die Waldparzelle Flurstück 153/65, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1, hat keine Überschneidung mit den LRT und den festgeschriebenen Entwicklungszielen. Es ist eine Ausgleichsfläche für den Neubau der B 207n. Sie befindet sich im Eigentum der BRD. Auf ihr liegt eine planfestgestellte Entwicklungsmaßnahme, die vom Büro LEGUAN in einer gutachterlichen Stellungnahme entworfen wurde. Die vorhandenen Biotopstrukturen sollen der Sukzession überlassen werden.

Als planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung für den Neubau der A 20 und der B 207 wurde auf dem Flurstück 55, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1 außerhalb des Gebietes die Weihnachtsbaumkultur gerodet und die Fläche in die Gehölzsukzession entlassen. Auf dem im Westen an das Gebiet angrenzende Flurstück 54 wurde durch eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen eine Waldsukzession initiiert (Anlage 17 + 18).

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

6.2.1 Trockenflächen, Heiden

6.2.1.1 Vorbemerkungen

Die für die Ausweisung als NATURA 2000 Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen 4030 (für den das Erhaltungsziel eine Wiederherstellungserfordernis formuliert), 2310, 2330 und 6230 befinden sich auf dem Flurstück 152/57, Gmk Klein Sarau, Fl 1, welches Eigentum der Gemeinde Groß Sarau ist. Diese FFH-Lebensraumtypen werden zunehmend negativ beeinflusst durch fehlende Beweidung und die damit verbundene Vergrasung, insbesondere aber durch die Beschattung der von den Seiten des Flurstücks einwandernden Bäume und Sträucher. Um die derzeit vorhandene und andauernde negative Entwicklung der Fläche zu unterbinden und somit die Trockenrasenflächen und Heiden zu entwickeln, und gleichzeitig die Lebensbedingungen auch für die Fauna, hier sind insbesondere die Heuschreckenarten (siehe 3.3) hervorzuheben, zu verbessern, ist es notwendig die Fläche weitestgehend baum- und strauchfrei zu stellen, nach Bedarf zu plaggen, zu schopern und zu mähen, eine Beweidung durchzuführen und die Landschaft zu öffnen.

Für die unter den Ziffern 6.2.1.2, 6.2.1.3, 6.2.1.4, 6.2.2.1, 6.3.1, 6.4.2.2 aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen auf dem zentralen Flurstück des FFH-Gebietes war vorgesehen, mit der Gemeinde Groß Sarau eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen. Es haben drei Abstimmungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung stattgefunden. Gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde wurden die Anregungen der Gemeinde eingearbeitet. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01. Juni 2010 den Abschluss der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung abgelehnt. Unabhängig davon erfordert das übergeordnete europäische Interesse des Netzes Natura 2000 eine Realisierung der genannten Maßnahmen.

6.2.1.2 Gehölzentnahme

Der gesamte südliche Streifen des Flurstücks 152/57 in einer Ausdehnung von ca. 350 x 100 m soll bis auf ausgesuchte Einzelbäume gehölzfrei gestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine Pionierwaldfläche von 5.000 m², ca. 30 einzelnstehende Eichen und Kiefern, 5 Gehölzgruppen mit zusammen 3.500 m², sowie im westlichen Zipfel des Flurstücks, um den flächenhaften Aufwuchs mit Schlehen, beginnend von Süden und Norden.

Die auf dieser Fläche vorkommenden Zitterpappeln (*Populus tremula*), sollen wegen der unerwünschten, intensiven Humusbildung durch das Pappellaub auf den Trockenrasen- und Heideflächen entnommen werden.

Weil die Zitterpappel beim Hieb sowohl aus dem Stock wieder ausschlägt als auch Wurzelausläufer bildet, muss bei der Entnahme folgendermaßen vorgegangen werden:

Im Sommer wird in einem breiten Band die Rinde mit Ausnahme eines Steges entfernt. Der verbleibende Steg wird im nächsten Frühjahr entfernt. Zwei Jahre nach der Ringelung kann der Baum gefällt werden. Dieses Verfahren ist der Bekämpfungsstrategie gegen Robinien (z.B. in Berliner Naturschutzgebieten) entlehnt, da Pappel und Robinie ein vergleichbares Ausschlagsverhalten nach dem Fällen haben (Quelle: Wikipedia). Die übrigen Baumarten können durch normales Fällen entnommen werden. Die Gehölzentnahme soll sukzessiv über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Da die Gemeinde schon immer die Gemeindemitglieder mit Holz und Schreddergut versorgt hat, ist es gut vorstellbar, dass die Gehölzentnahme mit Unterstützung der Gemeinde durchgeführt werden kann.

Die Beseitigung des Schlehenaufwuchses muss maschinell durch eine Firma ausgeführt werden.

Die konkrete Durchführung dieser zur Erhaltung und Wiederherstellung der Trocken-Lebensraumtypen notwendigen Maßnahme ist in den einzelnen Jahren zwischen der Gemeinde Groß Sarau und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen. In einem Ortstermin wurde die geplante Gehölzentnahme der Unteren Forstbehörde Süd, Dienstbezirk Trittau, vorgestellt und abgestimmt (s. Anlage 13).

Sämtliches Holz und sämtliches Schreddergut sind zur Vermeidung des Nährstoffeintrages von der Fläche zu entfernen.

6.2.1.3 Beweidung

Beweidung der zentralen Gemeindefläche

Die Erhaltung und notwendige Wiederherstellung der Trocken-Lebensraumtypen auf dem gemeindlichen Flurstück 152/57 ist die zentrale Maßnahme im FFH-Gebiet. Sie erfordert eine regelmäßige Flächenpflege, welche am besten durch eine Beweidung nach naturschutzfachlichen Zielvorgaben sowie ggf. begleitenden Maßnahmen erreicht werden kann. Erreicht werden soll u.a. die Umwandlung des Adlerfarnbestandes in Lebensraumtypen, eine Reduzierung der Vergrasung der Heidebereiche, Nährstoffentzug und Reduzierung von Gehölzaufwuchs.

Die wichtigste Beweidungszeit für den Nährstoffentzug und gegen die Vergrasung ist die Zeit vom Austrieb der Drahtschmiele (ab Mitte März) bis zur Blüte Mitte Juni.

Die Fläche sollte daher im April / Mai intensiv beweidet werden, um den Aufwuchs zu beseitigen. Ggf. kann eine zweite Beweidungsperiode (Oktober oder Winterbeweidung) erforderlich sein.

Die Beweidung der Gemeindefläche kann aus wirtschaftlichen Gründen (Einzäunung, Kleinräumigkeit) nur auf der gesamten Fläche durchgeführt werden.

Wegen der Beweidung haben Vorgespräche mit einem ortsansässigen Landwirt stattgefunden, der bereit ist, die Fläche der Gemeinde mit den Jungtieren seiner Deutsch-Angus-Rinder-Herde (Beweidungsdichte 1,5 GVE/ha) zu beweiden. Die angrenzenden Ausgleichsflächen der A 20 und der B 207n werden bereits von seiner Angus-Herde beweidet (1,5 GVE/ha). Die genauen Pachtbedingungen müssen zwischen der Gemeinde und dem Pächter noch ausgehandelt werden. Hier sind u.a. auch die Nutzung des Bereiches für den Gottesdienst am 1. Mai sowie der Betrieb des Schredderplatzes zu regeln.

Um die Gemeindefläche an die vorhandene Weideflächen auf dem Flurstück 59 anzubinden und einen Austausch zwischen Beständen von Wirbellosen (z.B. Heuschrecken) zu ermöglichen, sind zwei Walldurchbrüche von je 10 m vorgesehen. Der Eingriff der Durchbrüche wird durch die Gesamtmaßnahme des Managementplanes ausgeglichen.

Die Beweidung der Fläche mit Rindern ist gegenüber einer Hütebeweidung mit einer Landesschafherde unter diesen Bedingungen kostengünstiger, da die Rinder schon vor Ort sind. Außerdem wird die Akzeptanz vor Ort erhöht, wenn die Maßnahme von einem ortsansässigen Landwirt durchgeführt wird. Ein Pachtvertrag mit entsprechenden Bewirtschaftungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde Groß Sarau und dem Landwirt muss noch geschlossen werden. Über die Höhe einer Pacht bzw. einer möglichen Aufwandsentschädigung ist noch zu verhandeln.

Ein Vorgespräch mit der Gemeinde hat bereits stattgefunden.

Die Voraussetzung für eine extensive Beweidung ist die Einzäunung der Fläche mittels dreireihigem Weidezaun und das Freimähen der Weidezaunstrecke von Gras- und Schlehenbewuchs. Es müssen ca. 1.200 m Zaun erstellt werden. Die einmaligen Zaun- und Mäharbeiten werden vom Land Schleswig-Holstein durchgeführt.

Vor Aufnahme der Beweidung sollte zur Erstinstandsetzung eine Mahd der Landreitgrasbestände sowie eine mechanische Bekämpfung der Adlerfarnreinbestände durchgeführt werden (s. 6.2.1.4)

Die Waldparzelle wird gemäß Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (s. Anlage 13) nicht beweidet.

Beweidung der Flurstücke 58 und 59, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1 (LBV-SH)

Diese Flurstücke werden bereits jetzt extensiv beweidet. Verantwortlich für das derzeit vorliegende Konzept ist der LBV-SH (Anlage 17 + 18). Wegen der Entwicklung der Flurstücke hin zu Trockenrasenflächen muss die dem Landwirt im Nord-Osten des Flurstücks 59 eingeräumte winterliche Fütterungsstelle regelmäßig von nicht verbrauchtem Futter geräumt werden. Regelmäßig bedeutet täglich, soweit es die Witterung zulässt. Für die Kontrolle dieser Festlegung ist der LBV-SH verantwortlich.

Die Auswirkung der Beweidung auf die Entwicklung der Fläche der Gemeinde, als auch auf die Flächen des LBV-SH, wird jährlich mittels einer gemeinsamen Begehung von Pächter, Gemeinde, dem LBV-SH und der Unteren Naturschutzbehörde begutachtet.

Die Bewirtschaftungsvereinbarung ist daraufhin fortzuschreiben.

6.2.1.4 Mahd, Plaggen, Schopfern

In der Maßnahmenkarte (Anlage 3) sind die Flächen, auf denen die Maßnahmen plaggen (Entfernen des Bewuchses einschließlich 15-20 cm Oberboden), schopfern (Entfernen des Bewuchses einschließlich 5 cm Oberboden) oder Erstinsandsetzungsmahd und Bekämpfung des Adlerfarnes durchgeführt werden sollen, dargestellt. Diese Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die vergrasteten Heidebestände zu revitalisieren, die Landreitgrasbestände und den Adlerfarn zurückzudrängen und ein Ausbreiten der Silbergras- und Borsengrasrasenbestände auf den Sanderflächen zu ermöglichen.

Mahd zur Erstinsandsetzung

Da der Adlerfarn im nördlichen Teil des gemeindlichen Grundstücks dichte Dominanzbestände entwickelt hat, wird eine Wiederherstellung von Lebensraumtypen allein durch Beweidung (6.2.1.3) nicht möglich sein.

Die **Adlerfarnbestände** sollen jährlich einmal nach dem 15. Juli mit einer Schnittwalze gewalzt werden. Zu diesem Zeitpunkt hat der Adlerfarn eine genügende Festigkeit, um gebrochen zu werden, und die Brutzeit der Vögel ist abgeschlossen. Die Walze ist 1 m breit und wird von einem Pferd (z.B. Schleswiger Kaltblut) gezogen.



Foto 1: Adlerfarnwalze im Einsatz

Das abgeknickte Pflanzenmaterial verbleibt auf der Fläche, da Abfahren zu teuer wäre und der Nährstoffeintrag vernachlässigt werden kann. Anschließend kann eine Beweidung mit 1,5 GV/ha erfolgen (siehe auch Pachtvertrag). Die Rinder fressen nur den Jungaufwuchs der Gräser, nicht aber den gewalzten Adlerfarn. Das Walzen des Adlerfarns muss mindestens über 5 Jahre erfolgen. Dieses Adlerfarn-Management wird erfolgreich am Höltingbaum praktiziert. Pferde und Walze können über die Hamburger Umweltbehörde (Herr Ralf Hohenstein) besorgt werden. Ziel dieser Maßnahme mit anschließender Beweidung ist die Wiederherstellung von Heiden und Borsengrasrasen.

Die **Landreitgrasbestände**, die ein artenarmes Sukzessionsstadium auf Sandmagerrasen mit Ruderalvegetation ausbilden, sollen vor der ersten Beweidung einmalig gemäht werden. Die Mahd soll ab September durchgeführt werden. Nachfolgend erfolgt eine Beweidung wie in 6.2.1.3 beschrieben. Je nach Entwicklung der Landreitgrasbestände ist diese Mahd zu wiederholen.

Plaggen und Schopfern

Auf den Flächen des LRT „Trockene Heiden“ soll in enger Abstimmung mit der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg kleinflächig geplaggt werden, um Wiederbesiedlungsflächen zu schaffen und die wertvollen Pflanzenbestände zu verjüngen. Zuvor ist eine Bodenuntersuchung zur Bestimmung der Dicke der Rohhumusschicht durchzuführen (Fläche ca. 1 ha).

Teilweise ist auf dieser Fläche das Schopfern der vergrasten Altbestände der Heide notwendig, um damit eine Verjüngung der Bestände zu erreichen (Fläche ca. 0,5 ha).

Wichtig ist, dass die bereits vorhandenen Wiederbesiedlungsflächen von Heide, Silbergrasfluren, Borstengrasrasen u. a. vom Plaggen und Schopfern ausgenommen werden.

Das organische Material, das beim Plaggen und Schopfern anfällt, muss zur Vermeidung des Nährstoffeintrages von der Fläche abgefahren werden.

6.2.2 Wald

6.2.2.1 Bodensaurer Eichenwald auf Sand; LRT 9190

Der auf dem gemeindeeigenen Flurstück 152/57, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1, befindliche Wald, setzt sich zusammen aus verschiedenen naturnahen Waldflächen sowie einer ca. 1.600 m² großen, mit *Pinus sylvestris* L. bewachsenen Waldfläche.

Diese Waldkieferfläche grenzt an den LRT „Bodensaurer Eichenwald auf Sand“. Zur Förderung und Ausbreitung dieses LRT soll der Kiefernbestand derart durchforstet werden, dass die gerade gewachsenen Exemplare (46 Stück) entnommen, die mehrstämmig und krumm gewachsenen, also die das Landschaftsbild prägenden Kiefern, stehen gelassen werden.

Durch diese Maßnahme wird der lichtbedürftigen Eiche aus dem angrenzenden bodensauren Eichenwald die Voraussetzung zu einer natürlichen Ausbreitung durch Samenfall und Hähersaat in dieser Fläche geschaffen (Empfehlung UFB Trittau). Der LRT „Bodensaurer Eichenwald“ kann sich dann auf dieser (ehemaligen) Kiefernfläche ausbreiten. Die Maßnahme dient also dem Aufbau eines naturnahen Waldes mit einer standortgerechten und heimischen Laubbaumart.

Diese Maßnahme ist gem. § 5 (3) LWaldG S-H zulässig, da die Fläche nicht größer als 3000 m² ist, mehr als 60% des Bestandes erhalten bleibt und einer natürlichen Wiederbestockung dienen soll. Allerdings ist sie der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.

6.2.2.2 Waldmeister-Buchenwald; LRT 9130

Der auf dem Flurstück am südöstlichen Rand des FFH-Gebietes (Fläche ca. 1,86 ha) befindliche Waldmeister-Buchenwald, teilt sich in die süd-östliche Hälfte mit alten Eichen und alten Buchen und einem jungen Unterwuchs sowie eine nord-westliche Hälfte mit alten Eichen und jungen Buchen, jungem Unterwuchs und einer Himbeerfläche. Trotz der derzeitigen Nutzung durch Einzelbaumentnahme, ist zu erwarten, dass in naher Zukunft die wertvollen Alt-bäume entnommen werden und Totholz nur in geringem Umfang verbleibt. Der wertvolle Biotopcharakter dieser Waldparzelle ist daher nur schwer zu erhalten.

Ziel ist es daher, die Fläche zu kaufen, um damit den wertvollen Altbaumbestand der Eichen und Buchen dauerhaft zu sichern.

Bei Aufgabe der Nutzung werden die Buchen langfristig die Eichen überwachsen und sie zum Absterben bringen; Totholz bildet sich. Langfristig wird sich ein Buchenwald entwickeln. Der Wald ist Initialfläche für die an das Gebiet angrenzenden Waldflächen, die in Abhängigkeit von der Bereitschaft der Eigentümer oder der eigentumsrechtlichen Sicherung der Flächen auch zu Naturwald umgebaut werden sollen.

Nach Absprache mit dem Eigentümer soll ihm ein Ankaufsangebot unterbreitet werden.

Sollte ein Ankauf nicht möglich sein, scheint es sinnvoll, eine Vertragsnaturschutzvereinbarung in Form einer dreißigjährigen Nullnutzung abzuschließen.

Abwägung:

Die Maßnahme „Nullnutzung durch Ankauf“ ist wegen der positiven Auswirkungen auf das gesamte Flurstück und die angrenzenden Waldflächen diejenige, die gegenüber einer 30-jährigen Stilllegung den größeren naturschutzfachlichen Nutzen hat, und dies insbesondere wegen der Dauerhaftigkeit. Von einem Einzelbaumschutz soll wegen des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses und dem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

6.3.1

Der Laubwaldteil des im Süden an das Gebiet angrenzenden Flurstücks (ca. 4000 m²) liegt auf dem westlichen Hang des Kerbtals und grenzt an den natürlichen Verlauf des Scheidebaches. Er besteht aus heimischen, standortgerechten Baumarten. Auf Grund des naturnahen Zustandes dieser Waldfläche erscheint es zielführend zu sein, dem Eigentümer ein Ankaufs- oder Tauschangebot zu unterbreiten. Ein Ankauf scheint aber nur möglich mit der zum Flst gehörigen Ackerfläche.

Ein Vorgespräch mit dem Eigentümer hat stattgefunden. Derzeit besteht kein Interesse an einem Verkauf bzw. Tausch. Sofern ein Ankauf/Tausch nicht möglich sein, sollte versucht werden eine Vertragsnaturschutzvereinbarung in Form einer dreißigjährigen Nullnutzung abzuschließen.

6.3.2 Flurstück 139/52, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1:

Die Waldfläche im Eigentum der Gemeinde Groß Sarau, ist als Biotop 123 kartiert (siehe 2.1). Es handelt sich um einen Eichen-Hasel-Niederwaldbestand, der lediglich im Bereich der Hochspannungsleitung mit Fichten bewachsen ist. Hier wird der Leitungsbetreiber, der dieses Flst kreuzenden Freileitung, dafür sorgen, dass dieser Bestand im Rahmen der Gehölzfreistellung abgeholzt wird.

6.3.3 Weitere Waldflächen (aktuell kein LRT)

Auf der Ausgleichsfläche Flurstück 153/65 Gmk Klein Sarau Fl 1, für die eine Sukzession vorgesehen ist, (s. Kap. 6.1) ist als weitergehende Maßnahme, zur Unterstützung der Entwicklung hin zu einem Bruchwald, ein höherer Wasserstand für dieses Flurstück anzustreben. Dies ist nur möglich, wenn keine anderen Flurstücke betroffen sind bzw. das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer vorliegt.

6.3.4 Waldflächen, angrenzend an das Gebiet

Allgemeines

Die Kerbtal-Waldflächen sind ein diesen Naturraum prägender Wald in einer Größe von 5,06 ha. Er besteht zu 3,27 ha aus Laubholz und zu 1,79 ha aus Nadelholz. Die außerhalb des FFH-Gebietes liegende Fläche dieses Waldes, die hier angesprochen wird, beträgt 2,80 ha, davon 1,01 ha naturnaher Laubwald und 1,79 ha Nadelholz. Dieser Wald erhält seine naturschutzfachliche Wertigkeit auch über den offenen Verlauf des Scheidebachs. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass der verrohrte Verlauf renaturiert werden soll. Es wird hierdurch eine wesentliche Aufwertung von Wald und Gewässer geschaffen.

Maßnahmen:

1.

Die Nadelholzfläche in einer Größe von 1,0403 ha, soll in Laubholz umgebaut werden. Es handelt sich hierbei um einen 30jährigen Fichtenbestand einer durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur. Eine Durchforstung hat nicht stattgefunden. Der Eigentümer hat Verkaufsbereitschaft signalisiert. Ein Ankaufsangebot soll unterbreitet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Erlös aus der Holzwerbung die Neuaufforstung mit Edellaubhölzern deckt. Der Sicherheit wegen sollen die Kosten für die Wildschutzeinzäunung angesetzt werden:

2.

Eine naturnahe Laubholzfläche soll durch Vertragsnaturschutz in Form einer 30jährigen Stilllegung gesichert werden. Der Eigentümer hat um ein entsprechendes Angebot gebeten. Ein Verkauf kommt für den Eigentümer nicht in Frage.

Kann eine Nullnutzung nicht vereinbart werden, sollte versucht werden, zum Erhalt des Status Quo mit dem Eigentümer eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen, die folgendes zum Inhalt hat:

- Verzicht auf das Einbringen von Nadelholz sowie anderen, nicht standortgerechten, nicht heimischen Gehölzen,
- Verzicht auf Kahlschlag zur Holzwerbung, stattdessen Einzelbaumentnahme (Plenterwirtschaft), und
- Erhalt der naturnahen Waldparzelle durch nachhaltige, schonende Holznutzung mit einhergehender Förderung der natürlichen Waldverjüngung.

Ob hierfür ein Entschädigungsbetrag zu zahlen ist, wäre im Einzelfall zu entscheiden.

3. Flurstück 4/4 + 211/9, Gemarkung Klein Sarau, Flur 2; Flurstück 69, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1:

Die im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung stehenden Nadelholzflächen (0,75 ha) werden möglicherweise im Rahmen von zusätzlichen Ausgleichs-

maßnahmen durch den LBV-SH für den Neubau der A20 und der B 207n zu einer Edellaubholzfläche umgebaut (Hinweis des LBV, Niederlassung Lübeck).

Die Maßnahmen des Managementplanes unter 6.2.2.2 und 6.3.1 innerhalb des FFH-Gebietes und die Maßnahmen unter 6.3.4 außerhalb des FFH-Gebietes, initiieren die Entwicklung einer 5,05 ha großen zusammenhängenden naturnahen Waldfläche.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

6.4.1 Scheidebach

Der Scheidebach ist unter der Nummer 1.32.13 als Verbandsgewässer des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ratzeburger See“ geführt. Er beginnt in der Müssenwiese und mündet in die Grönau. Er durchfließt das Gebiet von Stat. 0+550 bis 0+000. Verrohrt ist er von Stat. 0+000 bis 0+367

Für die gesamte Länge des Scheidebachs wurde von einem Ingenieur-Büro eine Genehmigungs- und Entwurfsplanung zur Renaturierung aufgestellt. Die im Gebiet liegende Verrohrung soll durch ein offenes Gerinne nach Maßgabe des Entwurfes ersetzt werden.

Möglicherweise wird diese Maßnahme durch den LBV-SH ausgeführt, im Rahmen von zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau A 20 und B 207n (Hinweis des LBV, Niederlassung Lübeck).

Derzeit wird das im öffentlichen Eigentum stehende Flst. 66 von dem Pächter über den öffentlichen Weg und ein privates Flst. erreicht. Bei der Renaturierung des Scheidebaches müsste bei Fortbestand dieser Nutzung hier eine Furt eingebaut werden. Um dies zu vermeiden, soll die Renaturierung zurückgestellt werden, bis die Nutzungsverhältnisse eine Renaturierung ohne Furt zulassen (Verpachtung an einen anderen Pächter (s. 6.4.2.1) oder eine Nutzungsaufgabe).

6.4.2 Grünland

Die Grünlandflächen haben keine Überschneidungen mit den LRT.

6.4.2.1 Flurstück 66, Gemarkung Groß Sarau, Flur 5, und angrenzende private Flächen

Zur weitergehenden Entwicklung der Grünlandflächen des Gebietes, des Flurstückes 66 (öffentliches Eigentum) und der nördlich angrenzenden privaten Flächen, sollte versucht werden, diese privaten Flächen zu erwerben. Die zu Flst 66 gehörige Entwicklungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit der Verlegung der B 207n planfestgestellt.

Durch diese Flächenarrondierung kann die unter 6.4.1 beschriebene Renaturierung des Scheidebaches im Bereich des Grünlandes konfliktfrei durchgeführt werden. Ebenso sind dann Vernässungsmaßnahmen möglich (Niedermoor).

Unter der Voraussetzung, dass die privaten Flst. in öffentliches Eigentum überführt werden können, sind für die Entwicklung der Flächen zwei Szenarien denkbar:

1. Durch extensive Beweidung Entwicklung zu artenreichem, nährstoffarmen Extensivgrünland. Potenzielle Nutzer sind schon jetzt in dem Gebiet vorhanden.

Beweidungsblock I: Ggf. zu erwerbende private Flächen

Beweidungsblock II: Flst. 66 in Zusammenhang mit den Trockenrasenflächen. Dann ist für diesen Bereich auch eine Tränkmöglichkeit vorhanden.

Auf eine Furt durch den Scheidebach kann dann verzichtet werden.

2. Sukzession des Flst 66 und der ggf. zu erwerbenden privaten Flurstücke in Richtung Bruchwald/Hochstaudenflur, unterstützt durch Aufhebung der künstlichen Entwässerung und Schaffung von Rohbodenflächen. Hierdurch würden die Biotop Nr. 120 und 123 (Biotopkartierung des Landes) miteinander verbunden.

Welche der beiden Möglichkeiten verfolgt werden soll, wird hier nicht festgelegt. Dies muss nach Ankauf der Flächen zwischen der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg, den Eigentümern, und dem LLUR abgestimmt werden.

6.4.2.2 Flurstück 139/52 + 138/49, Gemarkung Klein Sarau, Flur 1,

Der zwischen den beiden im öffentlichen Eigentum befindlichen Flst. gelegene Grenzgraben, sollte mittels mehrerer Erdstaue auf 0,2m unter Gelände aufgestaut werden. Damit wird die künstliche Oberflächenentwässerung eingeschränkt und die beiden angrenzenden Flst. vernässt. Ein Anstau auf Geländeniveau ist nicht möglich, da auf dem Flst. 138/49 die extensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein muss (Planfeststellung Straßenbauverwaltung).

6.4.3 Kleingewässer im Flurstück 55 (öffentliches Eigentum), Flur 1 Gemarkung Klein Sarau

An diesem vorhandenen Kleingewässer, sollen auf Anregung der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg die Gehölze großzügig aufgelichtet werden, um das Biotop für Amphibien und Libellen aufzuwerten.

6.5 Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien

6.5.1 Schutzzinstrumente

Von den 14 Flurstücken des Gebietes befinden sich bereits 10 im Eigentum der öffentlichen Hand. Mit der Gemeinde Groß Sarau muss die Durchführung der Maßnahmen auf ihren Flächen im Einzelnen vereinbart werden. Der LBV-SH hat für seine Flächen ein Entwicklungskonzept aufgestellt. Es ist daher nicht notwendig, ein über die Ausweisung als NATURA-2000-Gebiet hinausgehendes Schutzkonzept zu installieren.

6.5.2 Umsetzungsstrategien

Die in diesem Plan festgelegten notwendigen, weitergehenden und sonstigen Entwicklungsmaßnahmen sowie das Entwicklungskonzept des LBV-SH werden in enger Abstimmung mit der UNB umgesetzt, und die Entwicklung der Flächen beobachtet.

Im Rahmen der Gehölzentnahmen sind neben den Schutzfristen nach §39 BNatSchG i. V. m. §27a LNatSchG, bei der Beseitigung größerer Bäume auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Maßnahmen werden in gegenseitiger Abstimmung der Eigentümer und der UNB gegebenenfalls fortgeschrieben.

Es wird angestrebt im Gebiet die Grünland- und Waldflächen sowie das Gebiet angrenzender Acker- und Waldflächen aufzukaufen, um dann die festgeschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der LRT auch auf diese Flächen ausdehnen zu können. Die Flächen sollen dann ggf. auf die Stiftung „Grönauer Heide“ übertragen werden.

6.6 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Managementplanes im Falle des gemeldeten Gebietes verteilen sich wie folgt:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Itzehoe, Projekt Natura 2000 i. V. m. Dezernat 51
 - fachliche Begleitung und Überprüfung der Umsetzung der Managementplanung
 - Koordination der Ansprechpartner für den Flächenerwerb
 - Organisation eines Trägers im Falle von Flächenankäufen
 - ggf. Abschluss weiterer freiwilliger Vereinbarungen mit dem künftigen Träger
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum Lauenburg:
 - Umsetzung der im Managementplan aufgeführten notwendigen Erhaltungs- und ggf. auch Entwicklungsmaßnahmen
 - Organisation einer jährlichen Pächter- und Eigentümerbegehung
- Untere Wasserbehörde Kreis Herzogtum Lauenburg
 - Abstimmung/Genehmigung Renaturierung des Scheidebaches

6.7 Kosten und Finanzierung

Die einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel über die unterschiedlichen Förderprogramme des MLUR (S+E-Maßnahmen, Biotopgestaltende Maßnahmen, Ankauf usw.) abgewickelt. Eine maßnahmenbezogene Spezifizierung der Kosten ergibt sich aus den einzelnen Maßnahmeblättern (Anlage 15) oder der Übersicht in Anlage 16.

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Alle unter 6 festgelegten Maßnahmen wurden mit den Trägern öffentlicher Belange und den Eigentümern besprochen und soweit möglich abgestimmt. Die diesbezüglich wahrgenommenen Termine sind in der Anlage 9 aufgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die Auswirkung der Beweidung auf die Entwicklung der Fläche der Gemeinde, als auch auf die Flächen des LBV-SH, sollte jährlich mittels einer gemeinsamen Begehung von Pächter, Gemeinde, dem LBV-SH und der Unteren Naturschutzbehörde begutachtet werden. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen werden daraufhin ggf. fortgeschrieben.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Übersichtskarte	1 : 25.000
Anlage 2: Bestandskarte	1 : 25.000
Anlage 3: Maßnahmenkarte	1 : 5.000
- nur für den internen Gebrauch	
Anlage 4: Eigentum	1: 5.000
Anlage 5: Biotopkartierung des Landes	1 Kartenausschnitt 1 : 25.000 4 Blätter Erläuterungen
Anlage 6: Auszug a d Geologischen Karte	1 : 25.000
Anlage 7: Auszug a d TK, Ausgabe 1945	1 : 10.000
Anlage 8: Auszug a d Landschaftsplan der Gemeinde Groß Sarau	
Anlage 9: Liste der wahrgenommenen Termine	- nur für den internen Gebrauch
Anlage 10: Erhaltungsziele gem. Amtsblatt Schleswig Holstein	
Anlage 11: Entwurf einer Vereinbarung Gemeinde Groß Sarau/Land Schleswig Holstein	- nur für den internen Gebrauch
Anlage 12: Sitzungsprotokoll Gemeindevertretung Groß Sarau vom 01.06.2010	
Anlage 13: Stellungnahme Der Unteren Forstbehörde	- nur für den internen Gebrauch
Anlage 14: Abkürzungen	
Anlage 15: Maßnahmenblätter , 6 Blätter	- nur für den internen Gebrauch
Anlage 16: Spezifizierte Maßnahmenübersicht	- nur für den internen Gebrauch
Anlage 17: Kartenausschnitt 1 : 5.000, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der SBV-SH	
Anlage 18: Maßnahmenblätter zu Anlage 17	
Literatur:	entfällt